

Geltung

Diese Bedingungen gelten für die Auftragserteilung an die Neue Triton Werft GmbH, Duisburg, (im weiteren „Werft“ genannt) betreffend Ausführung von Schiffsreparaturen, Schiffsumbauten, Arbeiten an Ausrüstung oder an Teilen von Schiffen und für alle Helling- und Dockarbeiten, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Werft über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt haben.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote und Kostenschätzungen der Werft sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit ausgehen und wird sein Angebot darauf basieren.
- 1.3 Verträge kommen erst zustande, wenn die Werft ihr zugegangene Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, ihr zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die von dem Auftraggeber bestellten Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.4 Bei der Festlegung des Auftragsumfangs berät die Werft den Kunden nach bestem Wissen, jedoch ohne jedwede Haftung. Die Werft darf sich auf eine Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft, einer Berufsgenossenschaft oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde und deren Beauftragten verlassen. Der Auftraggeber bleibt für die Entscheidung über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der in Auftrag gegebenen Leistungen und Lieferungen allein verantwortlich.
- 1.5 Auch ohne schriftlichen Auftrag des Kunden oder schriftliche Bestätigung ist die Werft berechtigt, Mehrleistungen die über den Auftragsumfang hinausgehen, zu berechnen:
 - 1.5.1 bei Änderungen der Bestimmungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörden,
 - 1.5.2 wenn sich diese bei Auftragserteilung als notwendig herausgestellt haben, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen,
 - 1.5.3 wenn diese auf einer Anweisung des Auftraggebers oder dessen Personal beruhen. Die Berechnung der erfolgten Mehrleistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Preisliste sowie nach Ausmaß und Zeitumfang.
- 1.6 Auch bei Aufträgen zur Reparatur von Schäden, die von einer Versicherung erstattet werden, bleibt der Auftraggeber der Werft gegenüber verpflichtet. Die Agenten und Makler des Auftraggebers sowie der Schiffsführer gelten als Bevollmächtigte zum Abschluss von Verträgen mit der Werft und zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen der Werft, wenn der Auftraggeber der Werft nicht ausdrücklich vor der Auftragsdurchführung schriftlich oder fernschriftlich widerspricht.
- 1.7 Wenn sein Angebot nicht angenommen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten, die er hat aufwenden müssen um das Angebot abzugeben, in Rechnung zu stellen.
- 1.8 Bei Stornierungen von gezeichneten Aufträgen oder Teilen von Aufträgen wird eine anteilige Schadensersatzzahlung in Höhe von 15 % des entgangenen Auftragswertes fällig.
- 1.9 Bei Berechnung von Stahlgewichten wird das spezifische Gewicht mit 8.0 kg/ m²/1 mm zugrunde gelegt.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Werft und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnung oder sonstiger Unterlagen ergibt, trägt der Auftraggeber.
- 2.2 Sämtliche Angaben der Werft gegenüber dem Auftraggeber und die dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen der Werft (zum Beispiel Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die Werft behält sich unwesentliche Änderungen (zum Beispiel Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen etc.) vor.
- 2.3 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, behält der Auftraggeber die Urheberrechte und alle Rechte in Bezug auf das gewerbliche Eigentum an den von ihm abgegebenen Angeboten, zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-) Modellen, Programmen und so weiter. Auf Verlangen der Werft sind sie vom Auftraggeber unverzüglich an die Werft zurückzugeben.
- 2.4 Die Rechte an den in Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Strafgeld von Euro 25.000 zu zahlen. Dieses Strafgeld kann zusätzlich zu einem Schadensersatz auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden
- 2.5 Der Auftraggeber muss die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf erste Aufforderung innerhalb der durch den Auftragnehmer festgelegten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Strafgeld von Euro 1.000 pro Tag zu zahlen. Dieses Strafgeld kann zusätzlich zu einem Schadensersatz auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
- 2.6 Erbringt die Werft Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, die Werft von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen oder Angaben des Auftraggebers beruhen.
- 2.7 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. Die Werft überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten. Die Werft ist nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.

2.8 Die Werft ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

3. Bevollmächtigte Vertreter

Spätestens bei der Ankunft des Schiffes oder bei Übergabe des Leistungsgegenstandes hat der Auftraggeber der Werft schriftlich anzugeben, wer außer dem Schiffsführer in seiner Abwesenheit gegenüber der Werft als Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Vereinbarungen treffen kann.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab Werft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern und soweit diese anfällt.

4.2 Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen (zum Beispiel für Löhne, Energie, Steuern, Materialien etc.) ein, ist die Werft berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen einen entsprechenden angeglichenen Preis zu verlangen, der ihre zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

4.3 Die Bezahlung der Preiserhöhung findet zusammen mit der Bezahlung der Hauptsumme oder der letzten Rate statt.

4.4 Wenn durch den Auftraggeber Güter angeliefert werden und der Auftragnehmer bereit ist, diese zu verwenden, darf der Auftragnehmer maximal 20 % des Marktpreises der angelieferten Güter in Rechnung stellen.

4.5 Erst- und Neufüllungen von Schmier- und Hydraulikölen sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe werden von der Werft gesondert berechnet. Dies gilt für die Kosten von Gasfreiheitszertifikaten, von erforderlichen Entgasungen von Tanks, Bilgen o.ä., die die Werft vorgenommen hat, entsprechend.

4.6 Vergütungen für Schlepper, Lotsen und Verholmannschaften sowie Hafen- und Schleusengebühren sind in den Preisen der Werft nicht enthalten. Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen werden von der Werft gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, jedoch ohne Übernahme der Verantwortung für die mit dem Verholen, An- und Abschleppen verbundenen Gefahren.

4.7 Vergütungen für das Docken und auf Helling nehmen werden nach den jeweils gültigen Preisen der Werft berechnet. In Havariefällen, beim Docken oder Helling nehmen von Schiffen mit Ladung oder von besonderer Bauart behält sich die Werft gesonderte Vereinbarungen vor.

4.8 Wird der Werft die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die sich nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Auftraggeber die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

5. Bezahlungen

5.1 Bezahlung geschieht am Niederlassungsort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer bestimmtes Konto.

5.2 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, findet die Bezahlung wie folgt statt:

a. bei Ladenkauf gilt Barzahlung

b. wenn Ratenzahlung vereinbart worden ist:

- 40 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung

- 50 % des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials

- 10 % des Gesamtpreises bei der Übergabe

c. In allen anderen Fällen vor Verlassen der Werft.

5.3 Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Ersuchen des Auftragnehmers eine nach dessen Beurteilung ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu stellen. Wenn der Auftraggeber diese Forderung nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

5.4 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen beim Auftragnehmer geltend zu machen, ist ausgeschlossen; es sei denn, es handelt sich um den Konkurs des Auftragnehmers.

5.5 Die gesamte Zahlungsforderung ist unverzüglich einforderbar wenn:

a. ein Zahlungstermin überschritten worden ist;

b. der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub beantragt;

c. auf Sachen oder Forderungen des Auftraggebers ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird;

d. der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;

e. der Auftraggeber (natürliche Person) unter Vormundschaft gestellt wird oder verstirbt.

5.6 Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung stattgefunden hat, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen schuldig. Die Zinsen betragen 10 % pro Jahr, betragen jedoch genauso viel wie die gesetzlichen Zinsen, wenn diese höher sind. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat.

5.7 Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung stattgefunden hat, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von Euro 50.

Die Kosten werden auf Grund der folgenden Tabelle berechnet:

über die ersten Euro 3.000 15 %

über das Weitere bis Euro 6.000 10 %

über das Weitere bis Euro 15.000 8 %

über das Weitere bis Euro 60.000 5 %

über alles Weitere über Euro 60.000 3 %

Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten höher sind, als aus der oben stehenden Berechnung hervorgeht, sind die tatsächlich aufgewendeten Kosten zu zahlen.

5.8 Wenn der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren Recht bekommt, gehen alle Kosten, die er im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat, zu Lasten des Auftraggebers.

6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die Werft gerichtete Ansprüche und Rechte ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Der Auftraggeber kann der Werft gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Fristen und Termine

- 7.1 Fristen und Termine sind für die Werft nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von der Werft veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessenen Fristen und Termine.
- 7.2 Bei Festlegung der Lieferzeit geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen ausführen kann, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.
- 7.3 Die Lieferzeit beginnt, wenn über alle technischen Einzelheiten Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Unterlagen, endgültigen Zeichnungen und so weiter im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte (Raten-) Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind.
- 7.4
 - a. Wenn es sich um andere Umstände handelt, als dem Auftragnehmer bekannt waren, als er die Lieferzeit festlegte, kann der Auftragnehmer die Lieferzeit um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese beendet, sobald seine Planung dies zulässt.
 - b. Wenn es sich um zusätzliche Arbeiten handelt, wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die notwendig ist um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu liefern (liefern zu lassen) und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden die Arbeiten beendet, sobald die Planung dies zulässt.
 - c. Wenn es sich um eine Aussetzung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer handelt wird die Lieferzeit um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden die Arbeiten beendet, sobald die Planung dies zulässt.
 - d. Wenn die Witterung eine Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, während der nicht gearbeitet werden kann.
- 7.5 Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führt in keinem Fall zu einem Anspruch auf Schadenersatz; es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- 7.6 Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den für den Werftbereich geltenden Arbeitszeiten, d. h. einer 5-Tage Woche mit 37,5 Arbeitsstunden aus. Voraussetzung rechtzeitiger Lieferung oder Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes in bearbeitungsfähigem Zustand und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarung) und technischen Fragen. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, und zwar selbst dann, wenn die Werft keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat.
- 7.7 Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfanges ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.
- 7.8 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Werft liegen, gleichgültig, ob bei der Werft oder ihren Zulieferern, befreien die Werft für die Dauer ihrer Auswirkungen und soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer- oder Leistungspflicht.
- 7.9 Kommt die Werft mit der Fertigstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 10 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) der Werft beruht.

8. Undurchführbarkeit des Auftrags

- 8.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen wenn er durch Umstände, die beim Abschluss des Vertrags nicht zu erwarten waren und nicht seinem Einfluss unterliegen, zeitweise daran gehindert wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- 8.2 Unter Umständen, die für den Auftragnehmer nicht zu erwarten waren und nicht seinem Einfluss unterliegen, werden unter anderem verstanden: der Umstand, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, das Wetter, das Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, der Verlust von Material, das verarbeitet werden soll, Straßenblockaden, Streiks oder Arbeitsniederlegungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Aussetzung berechtigt, wenn die Erfüllung auf Dauer unmöglich ist oder wenn eine zeitlich begrenzte Unmöglichkeit länger als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann dann für den Teil der Verpflichtungen, denen noch nicht nachgekommen worden ist, aufgelöst werden. Die Parteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der als Folge der Auflösung entsteht oder entstehen wird.

9. Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes

Der Auftraggeber hat der Werft das Schiff oder den Leistungsgegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Pier, Dock, an der Helling, Werftgelände) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Liefert der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem nicht bearbeitungsfähigem Zustand oder nicht termingerecht an, so ist die Werft berechtigt, die Übernahme des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes zu verweigern und/oder dem Auftraggeber die

dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

10. Betreten des Wertgeländes und Arbeitsdurchführung

- 10.1 Außer der Schiffsbesatzung dürfen keine anderen als die von der Werft beauftragten Personen und Unternehmen Arbeiten am Schiff oder am Leistungsgegenstand ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Werft ausführen, so lange sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand im Wertbereich befindet. Der Auftraggeber hat der Werft Arbeiten, die von der Schiffsbesatzung oder von genehmigten Dritten ausgeführt werden, rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden allein auf Risiko und Verantwortung des Auftraggebers durchgeführt.
- 10.2 Einrichtungen und Bereiche des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, an denen die Werft nicht arbeitet, sind vom Auftraggeber gegen Unfallgefahren zu sichern. Soweit Arbeiten in den Laderäumen ausgeführt werden, sind vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Lukenabdeckungen vom Auftraggeber zu entfernen und sicher abzulegen.
- 10.3 Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Altmaterial (ersetzte Teile, Stoffe etc.) geht auf Wunsch der Werft ohne Vergütung in ihr Eigentum über.
- 10.4 Abweichend von Ziffer 10.3 hat der Auftraggeber Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen, es sei denn deren Entsorgung durch die Werft ist Gegenstand des Vertrages.
- 10.5 Die Schiffsbesatzung und die vom Auftraggeber beauftragten oder sich an Bord befindenden Personen haben während des Aufenthaltes auf dem Wertgelände die gesetzlichen und die von der Werft festgelegten Bestimmungen (zum Beispiel Werftordnung) einzuhalten und müssen sich ausweisen können.

11. Änderungen der Arbeiten

- 11.1 Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu zusätzlichen oder weniger ausgeführten Arbeiten, wenn:
 - a. es sich um eine Änderung des Entwurfs oder der Leistungsbeschreibung handelt;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;
 - c. von den geschätzten Mengen um mehr als 10% abgewichen wird.
- 11.2 Zusätzliche Arbeiten werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, der zum Zeitpunkt der Ausführung der zusätzlichen Arbeiten gilt. Weniger ausgeführte Arbeiten werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten hat.
- 11.3 Wenn der Saldo der weniger ausgeführten Arbeiten den Saldo der zusätzlichen Arbeiten übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Differenz der Salden in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für weniger ausgeführte Arbeiten, die die Folge eines Ersuchens des Auftragnehmers sind.

12. An- oder Abnahme und Probeläufe

- 12.1 Der Auftraggeber hat das Schiff oder den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Aufforderung durch die Werft an- oder abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in Benutzung genommen hat.
- 12.2 Nimmt der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand nicht fristgerecht an oder ab, kann die Werft nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar nach ihrer Wahl entweder Ersatz des konkret entstandenen Schadens oder – ohne Nachweis eines Schadens – in Höhe von 10 % des vereinbarten Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der Werft keine oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 12.3 Kommt der Auftraggeber der Aufforderung der Werft zum Abholen des Schiffes nicht fristgerecht nach, so ist die Werft berechtigt, im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers das Schiff zu verholen und hierfür Verholmannschaften, Schlepper und Lotsen zu beauftragen, nachdem die Werft dem Auftraggeber unter Hinweis auf diese Folgen erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 12.4 Ist eine Erprobung oder eine Probefahrt vorgesehen, so hat der Auftraggeber die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Auftraggeber trägt für die Dauer der Erprobung oder der Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

13. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 13.1 Erfüllungsort für die von der Werft zu erbringenden Leistungen ist das Wertgelände, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist.
- 13.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes geht vorbehaltlich Ziffer 12.4 in allen Fällen mit der Rücklieferung des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber auf diesen über. Verzögert sich dieses durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Rücklieferungs- oder Übergabebereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.
- 13.3 Für Schäden, die nicht durch die Werft oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die Werft, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht, es sei denn, Ziffer 16.4 dieser Bedingungen findet Anwendung.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die Werft behält sich das Eigentum an dem von ihr gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der Werft aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschluss entstehen oder bereits entstanden waren.
- 14.2 Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder

Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber die Werft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 14.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren nimmt der Auftraggeber ausschließlich für die Werft vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwirbt die Werft an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.
- 14.4 Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an die Werft ab. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an die Werft abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierüber eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung von der Werft gegen den Auftraggeber zustehende Zahlungsansprüche.
- 14.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an die Werft abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Werft, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Werft wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, so lange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber der Werft die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.
- 14.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und soweit sie nicht eingebaut ist, getrennt zu lagern, sowie als im Eigentum der Werft stehend zu kennzeichnen.
- 14.7 Auf Verlangen des Auftraggebers will die Werft das ihr an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an sie abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurück übertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die der Werft gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als zwanzig vom Hundert übersteigt.

15. Mängel

- 15.1 Mängel hat der Auftraggeber der Werft unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich der Ziffer 16.4 dieser Bedingungen haftet die Werft nicht für Ausweitungen und Folgeschäden eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.
- 15.2 Zunächst ist der Werft Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl der Werft entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werks.
- 15.3 Schiffe sind der Werft zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 13.1 dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache mit der Werft die Arbeiten auf einer anderen Werft (Fremdwerft) vornehmen lassen. In diesem Fall ersetzt die Werft dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesenermaßen erforderlichen Aufwendungen.
- 15.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung oder Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 13.1 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.
- 15.5 Bei Mängelrügen ist die Werft zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.
- 15.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der Werft oder dem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von der Werft abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 15.7 Die Verpflichtung der Werft zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 16.4 dieser Bedingungen.
- 15.8 Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der Werft in ihr Eigentum über.
- 15.9 Vorbehaltlich Ziffer 16.4 dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder nicht von der Werft autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instand gesetzt werden.
- 15.10 Trifft die Werft mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung, verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers gegen die Werft in einem Jahr, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine der in Ziffer 16.4 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 15.11 a. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind, von:
- normalem Verschleiß;
 - unsachgemäßer Benutzung
 - nicht oder verkehrt durchgeführte Wartung
 - Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte.
- b. Für gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, wird keine Garantie geleistet.

16. Haftung

- 16.1 Das Schleppen und das Verholen eines Schiffes erfolgen vorbehaltlich Ziffer 16.4 dieser Bedingungen – auch während der Reparaturzeit – ausschließlich in der Verantwortung sowie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, und zwar selbst dann, wenn die Werft dafür Gerät und/oder Hilfskräfte bereitstellt, vermittelt oder berechnet. Die Schlepperbesatzungen, Lotsen und Verholmannschaften sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Werft.
- 16.2 Der Auftraggeber ist für die Bewachung des Schiffes, der Ladung und der von ihnen bereitgestellten Sachen, insbesondere für alle Sicherheitswachen sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Alle sonstigen zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Beispiel im Winter die Entwässerung von

Rohrleitungen und die Vornahme sonstiger Frostschutzmaßnahmen) und das Vertäuen sind Angelegenheiten des Auftraggebers. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord des Schiffes hat der Auftraggeber durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er die Werft schriftlich hinzuweisen.

- 16.3 Vorbehaltlich Ziffer 16.4 dieser Bedingungen haftet die Werft nicht für Schäden, die sich aus einem fehlerhaften Dockplan, fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers, mangelnder Stabilität oder mangelnder Fahrtüchtigkeit des Schiffes ergeben. Der Auftraggeber hat die Werft ausdrücklich schriftlich auf Umstände hinzuweisen, die die Stabilität oder die Fahrtüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch die Werft die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtungen hervorrufen können.
- 16.4 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Organe der Werft oder ihrer leitenden Angestellten, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von der Werft zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Werft. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet die Werft außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf der Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.
- 16.5 Verletzt die Werft wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen die Werft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, falls weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen noch für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft von der Werft gehaftet wird.
- 16.6 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen ist der Auftraggeber gehalten, die entsprechenden Risiken durch Abschluss der erforderlichen Versicherungen zu decken. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der Werft übernommenen Wartungs-, Umbau- oder Reparaturarbeiten eine Kasko- und P&I-Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird. Der Auftraggeber hat die Werft sowie ihre Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung unter Ausschluss des Regresses des Versicherers gegen Sie einzubeziehen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Falls der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen der Werft und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – das Schifffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort. Die Werft ist jedoch – nach ihrer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend zu machen. Etwaig zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für Streitigkeiten mit anderen als den in Satz 1 genannten Personen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

18. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

D2/D8562 Stand Januar 2008